

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Phyliss Demirel (GAL) vom 30.11.11

und Antwort des Senats

Betr.: Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens 2012: Probleme bei der Verteilung der Plätze in den Bezirken Nord und Eimsbüttel

Im Rahmen des gerade abgeschlossenen Interessenbekundungsverfahrens (IBV) sollten gemäß des Anteils der Arbeitslosen in den Bezirken die Arbeitsgelegenheiten auf die sieben Hamburger Bezirke verteilt werden. Auf Eimsbüttel wären entsprechend 345 Plätze entfallen. Für Nord wären es 478 Plätze gewesen. Aus Kreisen der Beschäftigungsträger wurde berichtet, dass in Nord und Eimsbüttel nicht alle Bezirksplätze mit von dort eingereichten Angeboten belegt wurden. Dies betrifft in Nord 132 Plätze und in Eimsbüttel 45 Plätze. Stattdessen wurden Plätze mit Anbietern und Angeboten für ganz andere Bezirke besetzt. Das heißt, in den beiden Bezirken wurden Anbieter berücksichtigt, die dort nicht verankert sind und keinen entsprechenden Antrag eingereicht hatten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften des Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

1. *Trifft die beschriebene Darstellung zu?*

Siehe Antworten zu 3., 4., 7. und 9.

2. *Wie viele Plätze wurden im Rahmen des IBV in den beiden Bezirken Eimsbüttel und Nord insgesamt angeboten? Bitte getrennt nach Bezirk auflisten.*

Bezirk Eimsbüttel: 725

Bezirk Hamburg-Nord: 1.025

3. *Wie viele Plätze wurden im Rahmen des IBV in den Bezirken Eimsbüttel und Nord insgesamt bereits vor einer inhaltlich qualitativen Auswahl, das heißt „im Vorwege“ abgelehnt? Bitte ebenfalls getrennt nach Bezirken auflisten.*

Keine.

4. *Wie viele Plätze wurden im Rahmen des IBV in Eimsbüttel und Nord insgesamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (das heißt fehlende Zusatzlichkeit, fehlendes öffentliches Interesse, fehlende Wettbewerbsneutralität) abgelehnt? Bitte auch getrennt nach Bezirk auflisten.*

Bezirk Eimsbüttel: 200

Bezirk Hamburg-Nord: 492

- 4.1. *Wie viele dieser Plätze waren im vorangegangenen IBV vom Sommer 2009 noch als „voll förderfähig“ erklärt worden? Wie viele dieser jetzt abgelehnten Plätze sind aktuell besetzt? Was passiert ab 1.1.2012 mit den betroffenen AGH-Kräften?*

Die Förderfähigkeit von Maßnahmekonzepten zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie 2009. Durch den Bundesrechnungshof und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurden die Anforderungen jedoch weiter konkretisiert und verschärft. Eine Namensidentität von Maßnahmekonzepten alleine stellt insofern keine hinreichende Begründung für die weitere Förderfähigkeit von AGH dar, zumal verschiedene Stellenprofile unter einem Maßnahmekonzept zusammengefasst werden können. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) werden daher auch Maßnahmekonzepte mit Namensidentität wie neue Vorschläge behandelt und auf Grundlage der Trägerangaben die Förderfähigkeit geprüft. Inwieweit abgelehnte AGH-Plätze identisch mit der vorherigen Förderperiode waren, kann durch das Jobcenter nicht beurteilt werden.

Das Jobcenter wird jeder leistungsberechtigten Person, die sich am 31. Dezember 2011 in einer AGH befindet und deren weitere Beschäftigung in AGH arbeitsmarktlich sinnvoll und möglich ist, die weitere Beschäftigung in einer anderen passgenauen AGH anbieten.

- 4.2. *Die Kritik des Bundesrechnungshofs an Arbeitsgelegenheiten legt nahe, die Fördervoraussetzungen Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität laufend vom Prüfdienst der team.arbeit.hamburg prüfen zu lassen. Wurden die Fördervoraussetzungen geprüft? Und sind die Ergebnisse in die Vorprüfung der Maßnahmen eingeflossen?*

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligter Maßnahmen wird laufend durch die Prüfgruppe des Jobcenters kontrolliert. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.1.

- 4.3. *Trifft es zu, dass die überwiegende Anzahl von „Maßnahmen für einkommensschwache Bedürftige in benachteiligten Stadtteilen“ in Eimsbüttel und Nord gar nicht ins Ranking geschickt wurden?*

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Bitte die davon betroffenen Maßnahmen getrennt nach Bezirk auflisten.

Es gab im Rahmen des IBV 2011 kein Teilprogramm „Maßnahmen für einkommensschwache Bedürftige in benachteiligten Stadtteilen“.

- 4.4. *Wie lauteten die Kriterien, nach denen team.arbeit.hamburg die Förderfähigkeit gemäß Zusätzlichkeit, öffentlichem Interesse und Wettbewerbsneutralität beurteilt hat?*

Siehe Ziffer 6 der „Leistungsbeschreibung IBV Regie 2012“ unter www.team-arbeit-hamburg.de/1/pages/index/p/177.

- 4.5. *Ist ein Vorab-Ausschluss von „Maßnahmen für einkommensschwache Bedürftige in benachteiligten Stadtteilen“ mit den Grundsätzen eines IBVs als einer „Vorauswahl der bestmöglichen Anbieter“ zu vereinbaren? Hätten solche Angebote in Eimsbüttel und Nord nicht spätestens in dem Moment zum Zuge kommen müssen, wo keine anderen förderfähigen Angebote für diese Bezirke mehr vorlagen?*

Es wurden lediglich AGH-Konzepte ausgeschlossen, die aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung nach § 260 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – nicht förderfähig waren.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.3.

5. *Wie viele Plätze wurden im Rahmen des IBV in Eimsbüttel und Nord aufgrund unvollständiger Unterlagen abgelehnt? Bitte getrennt nach Bezirk auflisten.*

Es wurden im Bezirk Eimsbüttel und im Bezirk Hamburg-Nord jeweils vier Maßnahmekonzepte auf der Grundlage von jeweils 25 Teilnehmerplätzen abgelehnt. In der Summe sind dies jeweils 100 Plätze für den Bezirk Eimsbüttel und Bezirk Hamburg-Nord.

5.1. Im Rahmen des IBV mussten für jeden Antrag etwa 50 Anlageblätter eingereicht werden, deren Inhalt sich wiederholte und überschnitt. Trifft es zu, dass das Fehlen eines einzigen Anlageblattes zum Ausschluss aus dem Verfahren führte, auch wenn die dort abgefragten Inhalte an anderer Stelle mehrfach erläutert waren?

Nur das Fehlen zwingend erforderlicher Anlagen führte zu einem Ausschluss aus dem IBV.

5.2. Ist ein solcher Ausschluss mit den Grundsätzen eines IBVs als einer Vorauswahl „der bestmöglichen Anbieter“ zu vereinbaren? Hätten die aus diesen Gründen ausgeschlossenen Anträge nicht in dem Moment berücksichtigt werden müssen, wo keine anderen Angebote mehr vorlagen?

Ja, ein solcher Ausschluss ist nach Auffassung des Jobcenters mit den Grundsätzen eines IBV zu vereinbaren.

Nein, wesentlich unvollständige oder fehlerhafte Anträge sind nicht förderfähig und konnten daher nicht bewilligt werden.

5.3. Wie viele dieser im Rahmen des IBV in diesen beiden Bezirken bereits in der Vorauswahl abgelehnten Plätze (siehe Fragen 4. und 5.) werden aktuell als „besonders förderungswürdige quartiersbezogene Maßnahmen im Programm „Qualifizierung Plus“ zusätzlich gefördert? Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?

Siehe Antwort zu 4.1.

6. Bei wie vielen dieser im Rahmen des IBV in Nord und Eimsbüttel in der Vorauswahl abgelehnten Plätze handelt es sich um quartiersbezogene Maßnahmen, die gemäß Arge-Vertrag (Drs. 19/8032) vorrangig zu bewilligen sind? Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?

Keine, AGH-Plätze für das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) in Harburg sowie die AGH in den Bereichen Schulküchen und Hausbetreuer werden in einem eigenen Antrags- und Bewilligungsverfahren fortgeschrieben und waren daher nicht Bestandteil des IBV 2011 (Siehe Ziffer 3 der „Leistungsbeschreibung IBV Regie 2012“).

6.1. Wie viele dieser im Rahmen des IBV in Eimsbüttel und Nord in der Vorauswahl abgelehnten Plätze sind Teil eines Projektes, welches im Rahmen des Förderpreises „Jugend in Arbeit“ im Jahre 2006 zu einer der fünf förderungswürdigsten Maßnahmen bundesweit erklärt wurde? Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?

Siehe Antwort zu 6.

7. Trifft es zu, dass im IBV in Eimsbüttel und Nord die angekündigten Bewertungskriterien „Qualität“, „Preis“ und „Wirkungsgrad“ de facto überhaupt keine Rolle spielten und auch den Bezirksämtern keine Auswahlmöglichkeit zuerkannt wurde? Wie beurteilen die beiden betroffenen Bezirksämter dieses Vorgehen?

Die Zahl der AGH-Plätze der eingereichten und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmekonzepte für die Bezirke Nord und Eimsbüttel hat die Anzahl der in 2012 zu vergebenen AGH-Plätze unterschritten. Ein Ranking unter Einschluss einer bezirklichen Bewertung, des Preises oder des Wirkungsgrades war daher entbehrlich. Alle förderfähigen AGH-Plätze wurden bewilligt.

8. Welche Konsequenzen haben die Ergebnisse des Auswahlverfahrens in Eimsbüttel und Nord auf die Träger und Projekte? Ist mit Projektschließungen und Trägerinsolvenzen zu rechnen? Welche Träger und Projekte sind davon betroffen? Wie viele AGH-Kräfte fallen aufgrund dieser

Entscheidung in erneute Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit? Wie viele Stammkräfte müssen deshalb zum Jahresende 2011 entlassen werden? Bitte nach Trägern auflisten.

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Angaben vor.

9. *Welche Träger und Projekte sollen den Zuschlag für die zunächst nicht berücksichtigten Kontingente in Eimsbüttel (45 Plätze) und Nord (132 Plätze) erhalten? Bitte auflisten nach Trägern und Projekten. Verfügen die im Nachhinein begünstigten Träger und Projekte über Personal oder Standorte in Eimsbüttel und Nord?*

| Bezirk | Maßnahmeträger | Maßnahme | Platzzahl |
|---------------|--|---|------------------|
| Eimsbüttel | passage gGmbH | Quartierszentrum Kirchdorf Süd | 25 |
| | IN VIA Hamburg e.V. | Grünpflege Eimsbüttel | 20 |
| Hamburg-Nord | Arbeit und Lernen Hamburg GmbH | Fahrrad Fit Neuengamme | 25 |
| | hamburger arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH | Ernährungswende Bergedorf | 22 |
| | hamburger arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH | Das ist Dein Bezirk Nord | 17 |
| | KOM GmbH | Lesebar Nord | 18 |
| | Kooperation Arbeiten, Lernen und Ausbildung e.V. (KoALA) | Fundus zur Vorbereitung einer Ausstellung zur Kulturgeschichte der Anti-AKW-Bewegung in Norddeutschland | 25 |
| | Stiftung berufliche Bildung (SBB) | Hammer Mahlzeit | 25 |

Die Träger sind dazu angehalten, die Maßnahmen im betreffenden Bezirk durchzuführen und die zur Umsetzung der Maßnahmen in den Bezirken Eimsbüttel und Hamburg-Nord benötigten Standorte und Personalbestände zu schaffen.

10. *Ist ein Verfahren statthaft, in welchem Träger und Projekte berücksichtigt werden, obwohl sie keine Angebote vorgelegt haben und obwohl andere offenkundig voll förderfähige Angebote vorgelegt haben?*

Nein.